Theologisches Literaturblatt.

Zur Allgemeinen Kirchenzeitung.

Mittwoch 25. Juli 1827. Nr. 59.

Die Lehre von der Sünde und vom Versöhner, oder die wahre Weihe des Zweiflers. Zweite umgearbeitete Auflage. Hamburg, bei Friedrich Perthes. 1825. VI u. 300 S.

Diese neue Auflage einer Schrift, von welcher in anderen kritischen Blättern bereits früher Anzeige geschehen ist, bürgt schon von selbst für den Beifall, welche die erstere Ausgabe beim Publicum gefunden hat, und wird sich um so mehr empfehlen, da der Verf. eine völlige Umarbeitung hier folgen läßt. Rec. kann nicht entscheiden, welche Vorzüge dieser neuen Auflage gegeben worden sind, da er die frühere nicht vor Augen hat. Unsere Leser werden jedoch damit schon zufriedengestellt sein, wenn Rec. sich hier nur auf Beurtheilung dieser neuen Ausgabe einschränkt. — Bekanntlich ist der Hr. Professor Tholuck in Halle (früher in Berlin) der nichtgenannte Verf. dieses Buchs, welches denn die umfassende Belesenheit, den Scharfsinn, Geist und Salbung im Ausdrucke und in der Darstellung, den christlichen Sinn und das auf christliche Veredlung hinarbeitende Bestreben des Hrn. Prof. Tholuck abermals, wie in anderen Schriften, beurkundet. — Reich ist diese Schrift an trefflichen Ideen und anziehenden Stellen. So heißt es gleich in der Vorrede von dem Geiste unserer Zeit in religiöser Hinsicht S. IV: „Vor lauter Allseitigkeit verliert man die Eine Seite, von der aus über alle Licht kommt. Glaube soll ein fauler Gedanke sein, Jesusliebe eine süße Näscherei. Menschen predigt man in die Kirche, statt die Kirche in die Menschen, meint in Formeln das Leben zu haben, und im Begriffe den Geist. Aber die hohe heilige Wahrheit schreitet durch das Gedränge und Getümmel hindurch und sucht sich stille Herzen, wo sie Wohnung machen könne.“ (Bei solchen Aeußerungen gewinnt man den Verf. schon im Voraus lieb, und nimmt dann keinen Anstoß, wenn er selbst S. 182 ff. den sogenannten Mystikern, Bigotten, Pietisten und Herrnhutern das Wort redet. Es versteht sich, daß bei diesen Alles so sein muß, wie er eben in der angeführten Stelle sie schildert.) Ebenso wird man des Verf. Aeußerung über den kategorischen Imperativ von Kant, ebenso naiv als wahr finden, wenn er S. 104 sagt: „Der Hirtenstab meines Nazareners reicht doch noch etwas weiter, als der Königsberger Corporalstab des kategorischen Inperativs, und wäre auch das nicht, so ist man doch lieber ein Lamm auf grüner Aue und an stillem Wasser, als ein Soldat in Reih' und Glied.“ Ebenso trefflich ist die Bemerkung S. 158: „Der Mensch soll keine stehende Formen erfinden, danach er Bekehrungen mißt; der Geist Gottes weht, wo er will, auch wie er will. Nur Irdisches geschieht nach Maß und Gesetz, Göttliches nicht wider, aber über Maß und Gesetz, wie es nämlich bei uns ist. Der Eine geht über die Landenge nach Palästina, der Andere durchs rothe Meer und die Wüste, wenn sie nur Beide ankommen.“ Anziehend ist ferner, was der Verf. S. 165 über die Tanzbelustigungen bemerkt: „Ich finde eine so erhaben schauerliche Allegorie im Tanze. Izt naht man sich, izt trennt man sich, izt schließt man sich Arm in Arm, izt kehrt sich Jeder einzel in seinem Kreise, izt unter unaufhaltsamem Rauschen der Musik fliegen Paar an Paar unter Schweiß und Staub den Saal auf und nieder, izt in gemessenem Schritte kehren sie langsam wieder. Und wenn dann unter dem zwecklosen und mühsamen Kommen und Gehen, Kreisen und Stehen der Hahn krähet und der Morgen anbricht, ach! wie erinnert dann wiederum der vom Gedränge sich leerende Saal an das ausgespielte zwecklose Leben. Taumelnd und müde zieht sich Jeder von dannen, die Lichter brennen dunkler und tiefer, Staub wallt durch den weiten Raum, hier und da verkündet eine abgerissene Schleife, oder ein verlorenes Ordensband, daß Bewohner dagewesen.“ An solchen trefflichen Stellen, gewürzt zugleich mit Aussprüchen der Kirchenväter, Luthers u. A. ist die Schrift reich und muß daher anziehen. Rec. würde unzart handeln, wenn er hier die scharfe Feile der Kritik anlegen wollte. Indeß kann Rec. nicht verschweigen, daß das Ganze mehr aus dem Gemüthe entlehnt, mithin auch mehr gemüthlich abgefaßt ist, daher der Schrift für den Gelehrten doch das eigentlich Systematische, Strenggeordnete und Ueberzeugende abgeht. Sie ist mehr Erguß der Empfindungen, allerdings klar, von bestimmten Ideen geleitet, keineswegs aber ein wohl durchgeführtes Ganze. Selbst einige Citate sind aus dem Zusammenhange gerissen und für den beliebigen Zweck angepaßt. — Doch näher zur Sache!

Das eigentliche unter dem Titel begriffene Buch reicht von S. 1 — 210, und zerfällt, wie der Titel selbst, in 2 Abschnitte; von S. 211 an folgen 5 Beilagen. — Guido und Julius, zwei Jünglinge, Freunde von gleicher Begeisterung und Wärme der Gefühle studiren, jener Theologie, dieser Philologie und Geschichte. Doch auch Julius wendet sich später zur Theologie, und zwar gewinnt dieser nicht blos die Wissenschaft selbst lieb, sondern auch das, wozu eigentlich die Theologie führen soll, was der Hauptzweck alles theologischen Strebens sein muß, die Veredlung des Geistes und Herzens. So wechseln denn beide Freunde einander einige hier mitgetheilte Briefe. Die ganze Heilsanstalt im Christenthume geht aus dem sittlichen Verderben des Menschengeschlechtes als nothwendig hervor, und ebenso gelangt der Mensch zur Sehnsucht nach einem Versöhner und Erlöser erst dann, wenn ihm die Sünde in ihrer Abscheulichkeit recht klar geworden ist. Das ist es, wovon der Verf. hier ausgeht, und worin ihm gewiß Jeder

beistimmen wird. Das Böse nennt der Verfasser S. 25: „das Streben außer Gott zu sein, sich selbst (nach sinnlicher Willkür) Gesetz des Lebens zu sein.“ Ganz recht! Nur scheint der Verf. in der weiteren Ausführung seine Ideen nicht recht klar und bestimmt genug ausgedrückt zu haben. Man kann sich die Sünde oder das Moralischböse in abstracto und in concreto denken. Dort ists blose Möglichkeit. Wie Finsterniß ein defectus lucis ist, ein Mangel, eine Abwesenheit des Lichts, so ist außer Gott das Böse, da, wo Gott nicht geschaffen hat, das, was nicht von Gott ist, ungöttliches Wesen. Man könnte daher sagen, Alles das, was Gott nicht geschaffen hat, was nicht zur Schöpfung Gottes gehört, ist Sünde, Böses. Gott sah an alle Werke, die er geschaffen hatte, und siehe, es war Alles sehr gut; erst, nachdem Alles geschaffen war, erkannte der Mensch am Baume der Erkenntniß des Guten und Bösen die Möglichkeit vom Gegensatze der Schöpfung, und führte in concreto durch Begehung der Sünde die Möglichkeit zur Wirklichkeit. In concreto wird das Passive activ, das Ungöttliche feindselig gegen Gott, dem Gesetze Gottes widerstrebend, eine dem göttlichen Principe entgegentretende Gesinnung und That im Menschen. Ganz recht sagt daher der Verfasser S. 27: „das Böse hat keinen Grund,“ d. i. kein Princip, es ist im Reiche der Vernünftigkeit wie Nichts, mithin aus Nichts geworden. Wie man aber die Finsterniß vom Lichte wohl unterscheiden kann, also auch das Böse vom Guten, das Ungöttliche vom Göttlichen; in der Idee durch Annahme des Gegensatzes, und dann in concreto, sobald das Böse als Sünde an den Geistern, welche in der Finsterniß dieser Welt herrschen, wirklich sichtbar wird. Außer Gott war, ehe die Welt entstand, Nichts; dieses Nichts (die Materie) nennt die alte Philosophie das böse Princip, den Demiurg, Ahriman; als die Welt hervortrat, war das in der Welt, was vorher Nichts war, der Fürst dieser Welt, die materia peccans. Der Verfasser verwickelt sich aber in einen Widerspruch mit sich selbst und mit der heiligen Schrift, daß er das Böse S. 24. 25 nur im Menschen, im Geschöpfe aufsucht, gleichwohl aber nur die Möglichkeit, nicht die Anlage zum Bösen im Menschen vorhanden denkt, denn sonst könnte ja der Mensch gar nicht sündigen, das Böse wäre für ihn blos Idee in abstracto, nie Sünde durch Anlage und Neigung in concreto. — Wie nun die Idee und Nothwendigkeit der Versöhnung aus unserer eigenen Sündhaftigkeit hervorgehe, das hat der Verf. doch nicht recht klar durchgeführt. — Die Aufstellung des 3fachen Amts Christi ist hier trotz der schon gemachten Bemerkungen dennoch wieder aufgenommen. — Die Vertheidigung der Offenbarung, ist ungeachtet aller gelehrten Citate, doch immer etwas matt durchgeführt. Auch ist die Möglichkeit der Sündenvergebung S. 119 ff. nicht streng genug bewiesen und aus dem Gesagten gefolgert. Jedes vernünftige Wesen eo ipso kann zur Heiligung, und mithin zu der damit zusammenhängenden Seligkeit zurückkehren, auch der Sünder also ein gebesserter Mensch werden. — Daher ist die Besserung des Menschen Werk. Um sie aber zu vermitteln und richtig zu leiten, bedurfte es von Seiten Gottes eines lebendigen Ideals für uns in Darstellung der reinen Vernünftigkeit durch den Mittler Jesus, welcher durch seinen Tod den Uebergang zum Vater, die Einigung mit Gott darstellte, und die Versicherung ertheilte, daß Gott uns vergeben wolle. — Gewagt ist ferner S. 124 die Behauptung: „Gott sieht den Berufenen als den Gerechtfertigten, den Gerechtfertigten als den Geheiligten, den Geheiligten als den Verherrlichten.“ Mindestens ist es sehr dunkel ausgedrückt, und würde gegen Gottes Wahrhaftigkeit streiten, weil Gott den Menschen für das ansehe, was er noch nicht ist. Vielmehr verheißt Gott Vergebung dem Menschen, weil und wenn er sich bessert.

In der Beilage 1. spricht der Verf. über den Werth der verschiedenen Arten, von der Wahrheit des Christenthums zu überzeugen, über Apologetik, Dogmatik und innere Erfahrung, und bemerkt S. 214: „Wer die Apologetik zur Hauptstütze der Ueberführung von der Göttlichkeit des Christenthums macht, erkennt nicht, daß der Mensch nur sieht, was er sehen will, daß für diese himmlischen (?) Geschichten schon im Voraus ein himmlisches Auge gehört, um sie auch nur historisch-richtig aufzufassen.“ Ferner heißt es S. 220 von der Dogmatik: „Ein Fachwerk mag diese sein, darin sich die Glaubenslehren ordnen lassen, aber ein Fundament ist sie nimmermehr, auf das der Glaube gegründet werden kann.“ S. 231 wird, wo in der 2. Beilage vom Pantheismus die Rede ist, derselbe eingetheilt in den Pantheismus des Begriffs, der Phantasie und des Gefühls. Der des Begriffs ist reines Verstandesergebniß; ihn hatten die Eleaten, Spinoza, Fichte, Hegel; der der Phantasie findet sich im Oriente, bei den Kabbalisten, Neuplatonikern, Scotus, Erigena, J. Böhme, Schelling; der des Gefühls bei den meisten christlichen Mystikern und den Muhamedanern. — Die 3. Beilage über die Erzählung vom Sündenfalle ist nicht reich an Ausbeute. Die Uebereinstimmung der alten Völker in Darstellung der Geschichte des Sündenfalles beweist weiter Nichts, als daß sie alle dieselbe in orientalische Bilder einkleideten, welche dem Abendländer fremd sind, welche aber späterhin die Abendländer auch von den Orientalen entlehnten. — Der Verf. nimmt daher die Geschichte symbolisch. Dasselbe läßt sich auch zum Theil auf die Erwartungen eines Messias oder Weltbeglückers in der 4ten Beilage anwenden. — In der Beilage 5. endlich trifft man schätzbare Materialien und literarische Winke an, welche zur Entscheidung des Verhältnisses zwischen Rationalismus und Supranaturalismus führen können, wenn auch die scharfe, systematisch-klare Durchführung hier vermißt werden sollte.

δ.

Praktisches Evangelisches Kirchenrecht, mit besonderer Hinsicht auf Sachsen, Preußen und andere evangelische Länder, für Prediger, angehende Superintendenten und Juristen bearbeitet von Joh. Gottlieb Ziehnert. Zwei Theile. Zweiter Theil. Meißen, bei F. W. Gödsche. 1827. 8. (1 Thlr. 4 gr. od. 3 fl. 6 kr.)

Bei Anzeige des 1. Theiles (s. Theol. Lit. Bl. 1826 Nr. 74.) versparten wir uns die nähere Beurtheilung des eigentlich Praktischen an diesem Handbuche des evangelischen Kirchenrechts bis auf die Anzeige des nun erschienenen 2ten Theils. Was schon dort gesagt ist, legen wir auch hier unserer Beurtheilung unter. Ein Handbuch zum praktischen Kirchenrechte ist gewiß noch immer eben so nöthiges Bedürfniß, als seine Erscheinung den Meisten wün-

schenswerth sein muß, und ungeachtet wir Bearbeitungen des Kirchenrechts schon in ziemlicher Menge haben, so wird doch jedes neue Geschenk dieser Art nicht ohne Interesse bleiben. Auch das vorliegende, welches sich durch Kürze, Klarheit und Gründlichkeit empfiehlt, nimmt daher neben der neuen Bearbeitung von Schlegel und Weber seinen Platz mit allem Rechte ein. Nur freilich bleibt auch ihm für die Kritik noch Manches zu wünschen übrig. Die meisten Artikel sind recht gut, klar und vollständig bearbeitet; dahin rechnet Rec. die meisten im 1. Theile bearbeiteten Capitel, und ebenso das über das Eherecht und über Kirchenstühle im 2. Theile Gesagte. Gleichwohl bemerkt man auch in diesem Kirchenrechte immer noch große Lücken, denn wenn auch die allgemeinen Gesetze angezogen sind, so sind doch Specialverordnungen der Consistorien, Entscheidungen derselben in einzelen verwickelten Fällen und nöthige Erläuterungen nicht selten übergangen worden, welches der Verf. leicht hätte ergänzen können, wenn er sich mit erfahrenen älteren Amtsbrüdern über sonderbare Amtsvorfälle besprochen, Ephoralarchive und Actenstücke benutzt und auf einzele Collisionsfälle mehr reflectirt hätte. Denn für diese benutzt ja der Prediger am meisten sein Handbuch. Bisweilen ist auch Manches übergangen; bisweilen Manches sehr unbestimmt ausgedrückt worden. Einzeles findet Rec. nicht einmal wahr. Doch, um unser Urtheil zu rechtfertigen, wollen wir hier nur auf einiges Wenige aufmerksam machen. Der Hr. Vf. spricht zwar von Appellationen und Einsprüchen. (M. vergl. die im Register angezeigten Stellen.) Aber, wie nun, wenn z. B. nach zweimaligem ungestörtem Aufgebote ein Einspruch erfolgt, und zwar nicht gegen die Integrität, sondern gegen eine Titulatur, welche ein Theil der Aufzubietenden beim Pfarrer angegeben hat. Es läßt sich z. B. Jemand als Meister oder Herr aufbieten; die Zunftgenossen appelliren dagegen. Was da zu thun? Respectirt muß die Appellation werden, und der Pfarrer kann Nichts thun, da die Appellation vor die höchste Behörde gehört. Will aber der Pfarrer wegen dieses Einspruchs, gegen welchen der Betheiligte wohl seine Gegengründe aufstellt, die Titulatur ganz weglassen: so wirft er sich zum Richter in einer Sache auf, deren Untersuchung, Entscheidung und Bestrafung doch vor die weltliche Behörde gehört. Rec. ist in einem Falle dieser Art so verfahren, daß er eine solche kurz vor dem dritten Aufgebote eingebrachte Appellation gegen eine Titulatur zwar natürlich annahm, und an die Behörde einsandte, in die Zunftangelegenheiten selbst aber sich nicht mischend, die Appellation an die weltliche Behörde zur Untersuchung und etwaigen Bestrafung verwies, die Titulatur auch beim dritten Aufgebote beibehielt, da von dem Beibehalten derselben weiter Nichts abhängen konnte, die Untersuchung selbst vor die weltliche Behörde gezogen werden mußte und die Kläger, wenn sie anders Recht hatten, dann schon ihre Genugthuung finden würden. Von allen Juristen, welche Ref. darüber befragte, wurde diesem Verfahren Recht gesprochen; inwiefern auch die höchste Instanz dieses Verfahren gebilligt haben würde, kann Ref. nicht sagen, da die Appellation zurückgenommen wurde. So könnte Rec. solcher Collisionsfälle mehrere angeben, welche den Geistlichen in Verlegenheit setzen, bei denen man daher gern sich Raths erholen möchte. Die Gesetze selbst können auf solche specielle

Fälle nicht eingehen; eben daher sollten die Erläuterungen der Gesetze, die Specialverordnungen und Entscheidungen in einem Handbuche des Kirchenrechts wohl beachtet werden. Zwar hat man Hülfsmittel dieser Art schon; allein immer noch fehlt es uns an einem Handbuche, welches etwa unter dem Titel „Kirchenrechtliche Bedenken," jenes Bedürfniß befriedigte. — Bei §. 55. vermißt man die Erwähnung der Landestrauer um den Regenten, und dessen, was bei solcher zu beobachten ist. §. 192 ist gesagt, daß laut eines Rescripts vom J. 1727 „die Kanzel nicht im Altar, sondern vor demselben befindlich sein sollte." Der Rec. würde selbst, wenn er eine Kirche anzulegen hätte, die Kanzel mehr in das Schiff der Kirche bringen, und ist überzeugt, daß die Alten hierin den Gesetzen der Akustik gemäß bauten. Aber, das kann man unseren Verf. fragen: wie kommt es, daß in so vielen Kirchen Sachsens, selbst in denen, deren Erbauung in die Zeit jenes Mandats fällt, die Kanzel dennoch, der allerhöchsten Verordnung entgegen, über dem Altare angebracht ist? — Der Verf. spricht zwar an mehreren Orten von Dispensationen, läßt sich aber nicht darauf ein, was die Gebühren betragen, welche dabei zu entrichten sind. Bei §. 212. hätte wohl auch bemerkt werden können, daß der, welchem die Führung des Kirchenbuchs anvertraut wird, eine gute, leserliche Hand haben soll, und sich guter Dinte bediene. Freilich würde mancher Pfarrer in der Kalligraphie schlecht bestehen. Ebenso wäre es auch gut, wenn die Todesfälle der Parochianen, welche auswärts geschehen, ihre Geburt, Trauung, in dem Kirchenbuche ihres Wohnortes eingetragen würden, wozu ein besonderes Capitel angefügt werden könnte. — Wie mühsam sind oft die Nachforschungen, wenn den Nachkommen der Ort, wo Jemand geboren, getraut, gestorben ist, nicht bekannt bleibt! Wie manche Lücken sind eben deßhalb auch noch in den Biographieen der Gelehrten vorhanden! — §. 245. ist das Benefiz der Gnadenzeit, wie es auch den Küstern oder Kirchnern zukommt, und dessen Dauer meist von der Observanz eines jeden Orts abhängt, ganz mit Stillschweigen übergangen werden. — Doch dieß mag genug sein, um einige Bemerkungen mitgetheilt zu haben, wie auch in diesem Handbuche noch Manches zu desideriren ist. Von der neuesten Verordnung, daß der Geistliche in Sachsen keine Mannsperson, welche noch nicht das 21ste Lebensjahr erreicht hat, ohne vorgezeigte Dispensation von Seiten des Kriegsgerichts und erhaltene Ephoralverordnung aufbieten solle, — eine Verfügung, welche leider blos und allein aus der Conscriptionsverfassung hervorgegangen ist; — imgleichen auch von der Errichtung eines katholischen Consistoriums in Sachsen, welches auf die kirchenrechtlichen Verhältnisse nicht ohne Einfluß ist, dessen Genehmigung aber, wie verlautet, die römische Curie nicht ertheilt hat, — konnte unser Verf. noch Nichts wissen, und wird dieß Alles wohl den S. 547 versprochenen Nachträgen, welche von Zeit zu Zeit geliefert werden sollen, einverleiben. — — Nun nur noch Einiges, worin Rec. dem Verf. gar nicht beipflichten kann. S. 80 §. 31. sub e) heißt es: „In den Städten verrichten die Collegen wohl die Diakonalien für den Verstorbenen, aber zur Haltung der Predigten muß die Wittwe selbst und auf ihre Kosten für einen Prediger sorgen ꝛc." So viel Rec. weiß, treffen in Städten die Collegen immer

die gegenseitige Uebereinkunft, daß sie zum Vortheile ihrer Wittwen bei Sterbefällen die Vacanzarbeiten und so auch die Vacanzpredigten übernehmen. Was der Eine für die Wittwe des verstorbenen Collegen thut, hat seine Wittwe einst nach seinem Tode auch wieder zu erwarten. Wo aber ein College krank, alt, oder durch andere Umstände gehindert ist, oder mit seinen eigenen Amtsgeschäfften sich occupirt sieht, oder nur ein einziger Geistlicher im Orte ist, wird er selbst, oder auch die Wittwe für einen anderen Prediger sorgen. Im Nothfalle aber schreibt der Superintendent Vacanzprediger aus. Zu f) wo von besonderen Vacanzen gesprochen wird, gehört wohl auch eine lang anhaltende Krankheit, Badecur u. s. w. Hier überträgt der Geistliche seine Amtsgeschäffte seinen Collegen oder Nachbarn, mit Vorwissen des Superintendenten. Im Nothfalle aber würde dieser dann selbst einige Geistliche zu Uebernahme dieser Geschäffte auffordern. — S. 413 §. 203. sub a) sagt der Verf.: „Die Behörde über alles Kirchenvermögen und Güter, im Allgemeinen auch über die Pfarrgüter, ist die Staatsgewalt. Daher kann auch der Staat in außerordentlichen Fällen dringender Noth, die Kirche und ihre Güter zur momentanen Theilnahme an Staatslasten ziehen, z. B. Kirchen als Lazarethe, Magazine ꝛc. gebrauchen, Beiträge zu Contributionen fordern ꝛc." — Quod non, — denn ich kann mir das an Jemand doch nicht selbst erlauben, wovor ich ihn gegen Andere zu schützen versprochen habe. Der Feind respectirt freilich kein geistliches Gut. Aber der Staat kann die unter ihm begriffenen geistlichen Güter nicht als sein Eigenthum ansehen und brauchen, denn indem er sie privilegirt und ihre Subsistenz confirmirt hat, hat er ja auch Kirchen und geistliche Güter für solche erklärt, welche von ihm unabhängig sind und blos unter seiner Garantie, unter seiner Aufsicht und Beschirmung stehen. — Will und muß aber der Staat diese Güter auch zu Tragung der öffentlichen Lasten ziehen: so kann dieß doch nur mittelst Reverses geschehen.

Wir schließen diese Anzeige mit der Bemerkung, daß dieses Handbuch recht brauchbar und nützlich ist, und es immer mehr werden kann, wenn, wie es scheint, sein Verf. die ihm gegebenen Winke freundlich aufnimmt, sorgfältig benutzt, und das Mangelnde durch Nachträge zu ergänzen sucht. Viele seiner Ansichten und Bemerkungen sind beherzigungswerth; nur will gut Ding Weile haben.

δ.

Christliche Predigten, nebst einer Confirmationsrede vor der Gemeinde St. Jacobi und Georgii zu Hannover gehalten, von Hermann Wilhelm Bödeker, Pastor der genannten Gemeinde. — Hannover, 1826. In der Hahn'schen Hofbuchhandlung. VIII u. 123 S. 8.

Die 10 Predigten, welche Hr. Bödeker dem Publicum hier mittheilt, zeichnen sich durch Themen, Disposition, Ausführung und Diction unter der Fluth von Predigten, welche jede Messe zu Tage fördert, rühmlich aus. Zum Beweise will Rec. einige Hauptsätze nebst ihren Theilen hier anführen. Am 3ten Sonntage nach dem Feste der Erscheinung Christi handelte der Verfasser, nach dem Evangelium Matth. 8, 1 — 13. „den Geist des christlichen Wohlwollens" auf folgende Weise ab: Er ist lauter in seinen Quellen, bereitwillig in seiner Thätigkeit, allgemein in seinem Umfange und weise in seiner Aeußerung. Aus dem Evangelium am Mariäverkündigungstage, Luc. 1, 26 — 38. wird das Thema: „die Eingezogenheit," abgeleitet. Zuerst wird die Eingezogenheit erklärt, sodann nachgewiesen, daß sie unserem Zeitalter fehle, und zuletzt werden die Mittel angegeben, durch welche wir sie wieder einheimisch unter uns machen können.

Doch es fehlt auch nicht in der vorliegenden Sammlung an Predigten, gegen welche sich Vieles bemerken läßt. Denn so gibt der Verfasser, am Sonntage Exaudi, den Worten des Ev. (Joh. 15, 26. 27. 16, 1 — 4.) „ihr seid von Anfang bei mir gewesen," folgende gezwungene Deutung: „Wie es für die Apostel von der größten Wichtigkeit war, seit Jesus öffentlich auftrat, Zeugen seiner Wirksamkeit zu sein: so ist es für uns von hoher Bedeutung, von seinem ganzen Leben unterrichtet, von Anfang bei ihm zu sein. Sehet da den Hauptgedanken, welchen ich heute euch klar zu machen wünsche. „Wie viel es für uns werth ist, von Anfang bei Christus zu sein." Von Anfang bei Christus zu sein, gibt nämlich 1) den Frohen die beßte Heiterkeit; 2) den Strauchelnden die beßte Stütze; 3) den Traurigen den beßten Trost; 4) den Verfolgten den beßten Muth; 5) den Sterbenden die beßte Hoffnung." Unläugbar ist die Stellung des Thema's nicht nur, sondern auch die Abtheilung zu verwerfen, da in jenem Worte des Evangeliums vorkommen, welche im Munde Jesu einen ganz anderen Sinn hatten, als der Verfasser ihnen unterlegte, und da in dieser (der Abtheilung) der wichtige Einfluß übergangen ist, welchen eine vertraute Bekanntschaft mit Jesu auf unsere Religionserkenntniß äußert. Zu diesen der Anlage und Ausführung nach mißlungenen Predigten rechnet der Rec. noch die 5te und 7te.

Wenn ferner am 3ten Sonntage nach Epiph. von dem Hauptmanne in Capernaum gesagt wird: „Jesus vermuthete Eisenherzen unter eherner Hauptmannsrüstung," so verstößt der Verf. mit diesem Ausdrucke nicht nur gegen die Regeln der Diction, sondern erlaubt sich auch einen Widerspruch gegen die Versicherung Johannes 2, 25.

c — h.

Anzeige der Abhandlungen in den neuesten theologischen Zeitschriften.

Der Katholik; eine religiöse Zeitschrift zur Belehrung und Warnung. Herausgegeben von D. Fr. Leop. Br. Liebermann. Drei und zwanzigster Band. Siebenter Jahrgang. I. Heft. — Januar. Straßburg, 1827.

1) Geistlicher Liederkranz, gesammelt im Garten Gottes, von verschiedenen Verfassern.

2) Ueber das Walten der anziehenden und abstoßenden Kräfte in den ethischen Verhältnissen.

3) Ueber das Vaterunser aus philosophischem Standpunkte.